

Zahnsteiner Tageblatt

Bezugs-Preis durch die
Gesamtheit oder durch
Boten nachstehend 1.80
Mark. Durch die Post frei
ins Haus 2.22 Mark.

Kreisblatt für den
Einziges amtliches Verordnungs-
Geschäftsstelle: Hochstraße Nr. 8.



Kreis St. Goarshausen
blatt sämtlicher Behörden des Kreises.
Gegründet 1863. — Fernsprecher Nr. 38.

Ersteinst. Mith. mit Aus-
nahme der Sonn- und Feiertage.
Anzeigen-Preis:
die einspaltige kleine Zeile
15 Pfennig.

Nr. 67

Druck und Verlag der Buchdruckerei
Franz Schödel in Oberlahnstein.

Dienstag, den 20. März 1917.

Für die Schriftleitung verantwortlich
Edward Schödel in Oberlahnstein.

55. Jahrgang

Neuerdings wieder 116 000 Tonnen versenkt.

An Somme und Oise weitere Sicherungskämpfe. — Die französische Kabinettskrise noch ungelöst.

Amtliche Bekanntmachungen.

Verordnung

betreffend die Regelung des Verbrauchs von Brotgetreide
bei den Selbstverforgern u. deren Verkehr mit den Mählern.

Auf Grund der §§ 47 und 48 der Bekanntmachung über
die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl aus
dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (R. G. Bl. S.
3631) und in Ergänzung der Bundesratsverordnung vom
28. Juni 1916 (R. G. Bl. S. 613) wird unter Aufhebung
der Verordnungen des Kreisausschusses vom 12. Juli
1915 mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten
in Wiesbaden für den Kreis St. Goarshausen folgendes
angeordnet:

§ 1. Die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die
von der ihnen im § 6 Abs. 1 Ziffer A der Bundesratsver-
ordnung vom 28. Juni v. J. gewährten Befugnis Gebrauch
machen und sich und ihre Angehörigen mit ihrem eigenen
Brotgetreide ernähren wollen, haben aus ihren Beständen
aus Brotgetreide das zur Jahrsabrechnung erforderliche
Saatgut und die Mädlage für den Selbstverbrauch getrennt
aufzubewahren. Als Mädlage für den Selbstverbrauch sind
vom 15. August ds. J. ab wieder 9 kg. Brotgetreide auf
den Kopf und Monat für die Zeit bis zum 15. September
1. J. anzusetzen. — Diejenige Getreidemenge, welche ein
Selbstverföhrer für den Kopf seiner Wirtschaftsangehörigen
für die Zeit vom 15. August bis zum 15. September 1. J.
insgesamt zurückbehalten darf, beträgt bei Zugrundelegung
von 9 kg. für den Monat, insgesamt 117 kg.

§ 2. Alle Änderungen in der Zahl der in Betracht kom-
menden Angehörigen ihrer Wirtschaft — einschl. des Ge-
findes und Naturalberechtigter, insbesondere Altenteiler
und Arbeiter, welche kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn
Getreide oder Mehl zu beanspruchen haben — sind stets bin-
nen 3 Tagen der Polizeiverwaltung anzuzeigen.

§ 3. Wer Brotgetreide vermahlen lassen will, hat sich
bei der Ortspolizeibehörde einen Mahlschein nach dem vor-
geschriebenen Muster ausstellen zu lassen und ihn bei Er-
teilung eines neuen Mahlscheines an diese zurückzugeben.
Der Mahlschein, welcher höchstens für den Bedarf zweier
Monate erteilt werden darf, muß auf eine genau bestimmte
Menge von Roggen oder von Weizen oder von beiden Ge-
treidearten lauten. Dem Besitzer die Auswahl der Getreide-
art zu überlassen (50 kg. Roggen oder Weizen) ist unstat-
thaft. Ueber die ausgeteilten Mahlscheine haben die Aus-
gabestellen ein Verzeichnis zu führen.

§ 4. Die Mählenunternehmer dürfen Brotgetreide nur
gegen Uebergabe des Mahlscheines entgegennehmen und
mahlen. Die Mählen haben auf dem Mahlscheine zu be-
zeichnen, wieviel Mehl (Roggen und Weizenmehl) sowie
Kleie geliefert wurde.

§ 5. Das Selbstverföhrergetreide ist in dem vollen Ge-
wichte, welches der Mahlschein anzeigt, auf einmal in die
Mühle zu bringen. Das Vorsehen dieses Getreides in Raten
ist unstatthaft. Es darf sich in der Mühle kein Roggen oder
Weizen von Selbstverforgern ohne Mahlscheine befinden.

Das Nachliefern der Mahlscheine ist unstatthaft.
§ 6. Das Ausmahlen des Getreides darf — gegen ba-
ren Mahlschein erfolgen. Ein Ausgleich in Naturalien an-
statt des baren Mahlscheines ist verboten.

§ 7. Die Mählenunternehmer sind verpflichtet, eine
Mahlliste über alle von ihnen gemäß § 6 ausgeführten Auf-
träge zu führen und täglich nachzutragen.

Die Mahlliste muß enthalten:

1. Laufende Nummer,
2. Tag der Ablieferung,
3. und 4. Name und Wohnort des Selbstverforgers,
5. Gewicht des abgelieferten Brotgetreides nach kg.,
6. Gewicht des übergebenen Mehles nach kg.,
7. Gewicht der abgegebenen Kleie nach kg.

Die Polizeibehörden sowie die vom Kreise ernannten
Kontrolloren und Sachverständigen sind befugt, die Mahl-
listen sowie die Bücher der Mählenunternehmer einzusehen.

§ 8. Vorsehensgetreide, welches mit anderem Getreide der
Selbstverföhrer in die Mühle gebracht wird, darf nicht zum
Roggen geschüttet werden, sondern muß getrennt gesamt
sein; andernfalls es bei der Gewichtskontrolle als Brotge-
treide mit anzurechnen ist. Ebenso ist das aus Gerste er-
mahlene Mehl dem Selbstverföhrer getrennt von Roggen-
und Weizenmehl zu liefern.

§ 9. In der Mühle sind Roggen, Weizen, Gerste und
Hafer getrennt zu stellen. Jeder in der Mühle befindliche
mit Getreide gefüllte Sack, muß mit einem Aufhängetettel

versehen sein, auf welchem Name und Wohnort des Be-
sizers des Getreides, sowie die Art des letzteren nebst seinem
Gewicht deutlich vermerkt sein muß.

§ 10. Jeder Mählenunternehmer hat alles von Selbst-
verforgern gelieferte Brotgetreide bis zu dem Verhältnis
auszumahlen, welches vom Kreisausschuss für seine Mühle
festgesetzt ist. Eine geringere Ausmahlung ist strengstens
untersagt. Wird offenbar minderwertiges Getreide gelie-
fert, um es ohne Mahlschein mahlen zu lassen, so hat es der
Müller zurückzuweisen. Dieses ist an das Kreislagar,
Mühle Maus, hier, abzuliefern. Besonders untersagt ist
auch ein Schrotten solchen Getreides.

§ 11. Selbstverföhrer dürfen das ihnen belassene Brot-
getreide nur in innerhalb des Kreises St. Goarshausen lie-
genden Mählen ausmahlen lassen.

§ 12. Die gesondert gehaltenen Vorräte (Saatgut und
Mädlage für Selbstverbraucher sind von der Polizeiverwal-
tung, sowie auch anderen vom Landrat hiermit Beauftrag-
ten fortlaufend zu beaufsichtigen und erforderlichenfalls
nachzumessen oder nachzuwiegen, damit keine der Vorschrif-
ten der Bundesratsverordnung widersprechende übermäs-
sige Verwendung vorgenommen wird.

Sobald sich herausstellt, daß bei einem Selbstverföhrer
die Vorräte an Saatgut oder diejenigen zur Ernährung
nicht mehr in der noch erforderlichen Menge vorhanden
sind, wird unter Einziehung des etwa noch unverbrauchten
Mahlscheines das zulässige Verbrauchsquantum von 9 kg.
auf den Kopf und Monat dem Vorrat entsprechend für den
Rest der Versorgungszeit durch Bestimmung des Krei-
sausschusses herabgesetzt.

§ 13. Jeder Mählenbesitzer des Kreises hat ein Stab
dieser Verordnung in seiner Mühle zum öffentlichen Aus-
hang zu bringen.

§ 14. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Be-
stimmungen werden gemäß § 57 der Bundesratsverord-
nung vom 28. Juni 1915 bei dem Selbstverföhrer und Mä-
ler mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe
bis zu 1500 M bestraft. Unzuverlässigkeiten der Müller
können nach § 58 mit Schließung der Mühle geahndet wer-
den. Ebenso kann landwirtschaftlichen Unternehmern, die
sich in der Verwendung ihrer Bestände unzuverlässig erwei-
sen, das Recht der Selbstversorgung entzogen und es können
ihre Bestände dem Kreislandratsverband übereignet werden.

§ 15. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Ver-
öffentlichung in Kraft.

St. Goarshausen, den 2. August 1916.

Der Kreisausschuss des Kreises St. Goarshausen.

Der Vorsitzende

J. R. gez.: v. Bräuning.

Wird wiederholt bekannt gemacht.

St. Goarshausen, den 15. März 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Bez.: Geheim. Regierungsrat.

Bestimmungen für Mählen.

1. Der Selbstverföhrer hat zu beanspruchen für 100 kg.
Roggen 94 kg. Roggenmehl, 3 kg. Abfälle; für 100 kg.
Weizen 94 kg. Weizenmehl, 3 kg. Abfälle.

2. Jeder Selbstverföhrer hat jeden Sack des Vorsehungs-
getreides mit einem haltbaren Püttel zu versehen, wor-
auf Name, Ort der Beföhrer, sowie das im Sack befind-
liche Gewicht in kg. zu vermerken ist. (Unterschiedendes
Schema.)

3. Der Müller darf Getreide nur gegen von der Ortsbe-
hörde ausgestellten Mahlschein in Empfang nehmen;
hat der Selbstverbraucher noch keinen Mahlschein, so
ist das Getreide zurückzuweisen. Es darf sich in der
Mühle keinerlei Getreide befinden, worüber sich der Mä-
ler nicht durch Besag ausweisen kann.

4. Der Mahlschein für Selbstverbraucher darf für 100 kg.
bis 240 M betragen, er muß in bar bezahlt werden und
es ist nicht erlaubt, als Bezahlung des Mahlscheines Ge-
treide oder Mehlprodukte (Molter) zurückzubehalten.

5. Jeder Müller ist verpflichtet, über seine Mälerei Buch
zu führen. Jeder Mahlschein ist mit fortlaufender
Nummer, Name, Ort, Getreidegewicht, Mehlgewicht,
Kleiegewicht sind nebeneinander auf eine Zeile im
Mahlbuch zu notieren. (Unterschiedendes Schema.) Das
Mahlbuch muß täglich fertig beigetragen sein.

6. Gerste, wenn sie dem Brotgetreide zugemischt ist, gilt bei
Kontrolle des Gewichtes als Brotgetreide.

7. Gerste allein bedarf ebenso eines Mahlscheines, wie
Roggen oder Weizen.

Landmann Karl Göller, Vogel
104 kg Roggen vom 10./8. 16.

Schema des Mahlbuches.

Datum der Auf- lieferung	Name und Ort des Besizers	Gewicht und Art des Getreides	Gewicht des Mehles	Gewicht der Kleie	Datum der Ab- lieferung
1. August 12.	Anton Maus Rochern	100 kg Roggen	82 kg	15 kg	15./8. 16.

Schema des Mahlscheines.

Der Landwirt
Haus Nr. ... kann zur Ernährung von ... Angehörigen
seiner Wirtschaft von seinem Brotgetreide ... kg Roggen —
Weizen — in der Mühle ... in ...
mahlen lassen. Das gemessene Mehl muß bis zum ...
... ausreichen.
Ein neuer Mahlschein kann erst nach Rückgabe dieses
Ausweises erteilt werden.
den ... 19 ...
Nr. ... der Kontrolle.

Aus der oben angegebenen Menge Brotgetreide sind
... kg. Mehl und ... kg. Kleie gewonnen worden.
Diese Mengen habe ich am ... dem Eigentümer abgeliefert.
den ... 19 ...
Müller

An die Herren Bürgermeister des Kreises

Bei den mir alljährlich vorzulegenden Berichten über
das Haltekindwesen sind vielfach unzutreffende Angaben
gemacht worden. Indem ich nochmals auf meine Bekannt-
machung vom 12. Mai 1912, Kreisblatt Nr. 121, hinweise,
erlaube ich in Zukunft in den Listen nur solche Kinder als
Haltefinder anzugeben, die nicht über 6 Jahre alt sind.
Dabei darf außerdem der Tag, Jahr und Ort der Geburt
des Haltefindes sowie Name des Pflegers nie fehlen.
Ueber den Tod eines jeden Haltefindes ist dem Rgl.
Kreisrat hier selbst sofort Mitteilung zu machen.
St. Goarshausen, den 15. März 1917.

Der königliche Landrat.

Bez.: Geheim. Regierungsrat.

Die Wiederwahl des Wingers Sebastian Hellerbach in
Ehrenthal zum Bürgermeister der Gemeinde Ehrenthal auf
die gesetzmäßige Amtsdauer von weiteren 8 Jahren ist von
mir auf Grund des § 55 der Landgemeindeordnung bestä-
tigt worden.

St. Goarshausen, den 16. März 1917.

Der königliche Landrat.

Bez.: Geheim. Regierungsrat.

Die Wiederwahl des Landwirts Philipp Peter Göller
in Rochern zum Bürgermeister der Gemeinde Rochern auf
die gesetzmäßige Amtsdauer von weiteren 8 Jahren ist von
mir auf Grund des § 55 der Landgemeindeordnung bestä-
tigt worden.

St. Goarshausen, den 17. März 1917.

Der königliche Landrat.

Bez.: Geheim. Regierungsrat.

Der deutsche Tagesbericht.

W.B. (Amtl.) Stabes Hauptquartier,
19. März, vormittags:

Welcher Kriegsschauplatz.

In den letzten Tagen wurde ein Landstrich zwischen den

Gegend von Aras und der Nisus von uns planmäßig geräumt. Die lang vorbereiteten strategischen Bewegungen wurden ohne Störung durch den nur zögernd folgenden Feind durchgeführt. Sicherungen verschleierten durch umsichtiges und hartnäckiges Verhalten das Verlassen der Stellungen und den Abmarsch der Truppen. In dem aufgegebenen Gebiet sind die dem Feind nützlichen Verkehrsanlagen zerstört worden; ein Teil der Bevölkerung mit einem Vorrat an Lebensmitteln für fünf Tage ausgestattet, wurde zurückerlassen.

Gestern war nahe der Rüste, an der Artoisfront und auf beiden Mänsfern die Geschäftstätigkeit lebhaft. Mittags führten Kompagnien oft bewährter Regimenter im Südostteil des Waldes von Malancourt und am Osthange der Höhe 304 mehrere französische Grabenlinien in 500 und 800 Meter Breite und führten acht Offiziere und 485 Mann sowie mehrere Maschinengewehre und Minenwerfer zurück. Nächliche Gegenangriffe der Franzosen sind abgewiesen worden.

Auch am Südhang der Höhe „Toter Mann“ brachte ein Vorstoß von Sturmtruppen mehrere Gefangene ein.

Auf dem Ostufer der Maas scheiterte, wie am Vortage, früh morgens der Angriff mehrerer französischer Kompagnien nördlich der Chabrette Fe.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Keine besonderen Ereignisse.

Mazedonische Front.

Die Kämpfe zwischen Ochrida und Prespaee und im Becken von Monastir wurden gestern fortgesetzt.

In der Seeenge und nordwestlich von Monastir sind die Franzosen geschlagen worden; nördlich der Stadt haben sie bei rücksichtslosem Einsatz ihrer Truppen Geländegewinn erzielt.

Ostlich des Doiransees ist der Bahnhof Poroi nach Vertreibung der Engländer wieder von uns besetzt worden.

Der erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Abendbericht des Großen Hauptquartiers.

Berlin, 19. März. (Amtlich.) Im Sommer- und Ostseebiet mehrere Gefechte unserer Sicherungen mit englischen und französischen Streifabteilungen.

Aus dem Osten ist nichts Besonderes gemeldet.

Westlich des Prespa-Sees, nördlich von Monastir sind neue Angriffe der Franzosen gescheitert.

Aus den Hauptquartieren unserer Verbündeten.

WTB. Wien, 19. März. (Amtlich) wird verlautbart:

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Keine besonderen Ereignisse.

Italienischer Kriegsschauplatz.

An der küstländischen Front lebhaftes Fliegertätigkeit und zeitweilig lebhaftes Geschützfeuer. Im Etschtale wurden mehrere Ortschaften durch ein feindliches Luftschiff mit Bomben belegt. Südlich des Stiller Jochs eroberte eine unserer Alpinen Detachements die beherrschende Höhen Spitze der Dohen Schneid.

Südlicher Kriegsschauplatz.

Zwischen Ochrida- und Prespaee griffen die Franzosen abermals vergeblich an.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs.

v. Höfer, Feldmarschallleutnant.

WTB. Sofia, 18. März. Mazedonische Front. Am Westufer des Prespaees wurden mehrere heftige Angriffe des Feindes abgeschlagen. Ostlich des Prespaees bis zur Straße Bitolia (Monastir) - Resna zerstreuten wir durch Feuer feindliche Abteilungen, die gegen unsere Stellungen nördlich von Bitolia vorrückten. Schwere Kämpfe fanden während des ganzen Tages um den Besitz der Höhe 1248 statt. — Auf der übrigen Front lebhaftes Artillerietätigkeit. 2 englische Kompagnien versuchten erfolglos, gegen eine unserer Feldwachen auf dem nordöstlichen Ufer des Doiransees vorzugehen.

Humanitäre Front. Nichts von Bedeutung.

WTB. Konstantinopel, 18. März. Kaukasusfront. Im Abschnitt des linken Flügels führte eine unserer Erkundungsabteilungen einen überraschenden Angriff gegen die feindliche Stellung aus. Ein feindliches Maschinengewehr wurde zerstört. Einige Soldaten wurden gefangen. Von den übrigen Fronten kein wichtiges Ereignis.

Große Erfolge unserer U-Boote.

Berlin, 19. März. (Amtliche Sonderdrahtmeldung.) Neuerdings sind von unseren U-Booten im englischen Kanal, im Atlantik und der Nordsee insgesamt 116 000 Brutto-Register-Tonnen versenkt worden.

Unter anderen befanden sich nach den bisher eingegangenen ausführlichen Meldungen der U-Boote unter den versenkten Schiffen der englische bewaffnete Dampfer „Connaught“ (2668 Tonnen), eine englische unbekannte bewaffnete Bark von 1200 Tonnen, die englischen Segler „Adeleide“, „Maclean“, „Abaja“, „Gazella“ und „Utopia“, die englischen Fischdampfer „Nord Kap“ und „D. Ingram“; ferner zwei unbekannte englische Dampfer von etwa 5000 und 9500 Tonnen;

der italienische Dampfer „Cavour“ mit 1929 To., sowie ein unbekannter italienischer Dampfer von etwa 3000 Tonnen;

der belgische Dampfer „Gaimout“.

der russische Segler „St. Theodor“, ein großer unbekannter Tankdampfer von etwa 6000 Tonnen und ein unbekannter Frachtdampfer von etwa 5000 Tonnen;

der spanische Dampfer „Grazia“ mit 3129 Tonnen;

der griechische Dampfer „Thodoros Pangalos“ mit 2838 Tonnen;

die norwegischen Dampfer „Storaas“, „Davanger Lars-ferstemaas“, „Thodofogelund“ und der norwegische Segler „Derme“.

Der Chef des Admiralstabes der Marine.

Befehung deutscher Niederlassungen.

Wotterdam, 19. März. Neuter meldet aus Peking: Mit Zustimmung des Konsulatskorps besetzen die chinesischen Behörden die deutschen Niederlassungen in Tientsin.

Neuter meldet aus Schanghai: Die chinesischen Truppen besetzen die deutschen Kolonien in Hankau ohne Zwischenfall.

Holland vertritt auch die österr.-ungar. Interessen in China. Genf, 19. März. Nach Peking diplomatischen Pariser Meldungen würde Holland nächst den deutschen auch die österr.-ungar. Interessen in China vertreten. Der Abbruch der Beziehungen zwischen Peking und Wien ließe unmittelbar bevor.

Der Rücktritt des Kabinetts Briand.

WTB. Paris, 17. März. (Havas.) Briand hat dem Präsidenten Poincaré die Demission des Kabinetts überreicht.

WTB. Paris, 18. März. (Agence Havas.) Die Minister trafen gestern abend zusammen. Briand erstattete Bericht über die Beratungen, die er über die Bedingungen abgehalten habe, unter denen das Kabinett vervollständigt werden könnte. Der Ministerrat war der Ansicht, daß es die Umstände erheischen, Poincaré jede Freiheit zu lassen, so über die Lage zu entscheiden, wie er es für die Interessen der nationalen Verteidigung am besten halte. Infolgedessen überreichte Briand Poincaré den Rücktritt des Kabinetts.

WTB. Paris, 18. März. Wie „Petit Parisien“ meldet, entschloß sich Briand zur Demission, nachdem Poincaré und dann Rouleux abgelehnt hatten das Kriegsministerium zu übernehmen.

Die französische Kabinettskrise.

WTB. Paris, 19. März. Präsident Poincaré beratschlagte am Vormittag mit Deschanel und Dohot und darauf mit Briand über die Ministerkrise. Deschanel lehnte das Ersuchen Poincarés ab, ein Kabinett zu bilden, weil er es für seine Pflicht halte, auf seinem ihm von den Vertretern des Landes anvertrauten Posten zu bleiben. Darauf ersuchte Poincaré Ribot, ein Kabinett der patriotischen Vereinigung zu bilden. Ribot behält sich seine Antwort vor, bis er sich mit mehreren Parlamentsmitgliedern habe besprechen können.

Fürstentum Mesopotamien.

Genf, 19. März. (Z.-M.-Tel.) Dem „Journal de Geneve“ wird gemeldet: England beabsichtigt ein Fürstentum Mesopotamien unter englischer Oberhoheit mit Bagdad als Hauptstadt zu errichten. Zum Fürsten des neuen arabischen Reiches sei Ahmed Fuad, der Bruder des ägyptischen Sultans, ausserwählt.

Erkrankung des Jarensohnes.

WTB. Bern, 19. März. Den Yoner Blättern wird aus Petersburg gemeldet: Der Jarensohn, der sich in Jaroslo Selo befindet, erkrankte an Malaria mit hohem Fieber.

Aus Saulaus wird Paulus.

Berlin, 19. März. Der „Vol.-Anz.“ meldet aus dem Haag: Aus Petersburg wird berichtet: Großfürst Nicolai Nicolajewitsch (!) habe befohlen, alle politischen Gefangenen zu befreien.

Die Ummwälzung in Rußland.

WTB. Berlin, 19. März. Die Städte Odessa, Tiflis und Jekaterinow sowie beinahe ganz Sibirien hätten sich der neuen Regierung angeschlossen. In Kiew sei die Nachricht von den Petersburger Vorfällen mit Ermächtigung des Generals Frussilow bekanntgegeben worden.

Die neue Regierung hat den Winterpalast als National-eigentum erklärt und beabsichtigt, ihn zum Sitz der konstituierenden Versammlung zu machen.

3000 Blutopfer in Petersburg.

WTB. Kopenhagen, 19. März. „Politiken“ meldet: Bei den Unruhen in Petersburg seien rund 3000 Personen getötet und ebenso viel verwundet worden.

Eine sozialistische Nebenregierung.

Wien, 19. März. (Tel. Str. Bln.) Das Neue Wiener Tagbl. berichtet aus Christiania: Im Ostrovo bei Petersburg haben die Sozialisten eine zweite unabhängige Regierung gebildet.

Die portugiesische Kolonie Makao an Japan verkauft?

Haag, 19. März. (Tel. Str. Bln.) Ein Blatt in Oporto meldet, daß Portugal seine Kolonie Makao in Sibirien an Japan verkauft habe.

Amerikanische Landungstruppen besetzen Santiago de Cuba

WTB. Havanna, 19. März. Meldung der Agence Havas: Nachdem die Aufständischen Santiago de Cuba verlassen hatten, um das offene Land aufzuziehen, besetzten Landungstruppen der im Hafen ankommenden amerikanischen Schiffe sogleich die Stadt. Die kubanische Regierung macht bekannt, daß die Stadt jetzt in ihrer Hand sei.

Neuer Bürgerkrieg in Mexiko.

Basel, 19. März. Nach einer Havasmeldung aus Paris berichtet der „Gerald“ aus New York:

Es geht das Gerücht in El Paso, daß sich der Kriegsminister von Mexiko, General Obregon, an die Spitze der revolutionären Bewegung gegen Carranza stellen werde. Er habe die Mitarbeit Villas, Zapatas und Felix Diaz zugesichert erhalten.

Aus Stadt und Kreis.

Oberlahnstein, den 20. März.

Portrag. Wie eine heute erscheinende Anzeige besagt, findet am Freitag, den 23. d. M. abends 8½ Uhr im Saale der Marksburg ein Vortrag über „Deutschlands Wirtschaftskräfte“ statt. Der Vortrag wird von Lichtbildern begleitet sein, auch Bilder über die Finanzkraft Deutsch-

lands und einige Filme über „Im Reiche des Geldes“ werden zur Vorführung kommen. Dem Vortrag lehnt sich eine Besprechung der jetzt aufliegenden 6. Kriegsanleihe an.

!! Hinweis! In der Bekanntmachung über die Bestimmungen für Mähen in Nr. 65 sind von amtlicher Seite einige Fehler unterlaufen und werden diese in der heutigen Nummer berichtigt. Im Satz 1 muß es heißen: Der Selbstverfórger hat zu beanspruchen für 100 Kg. Roggen 94 Kg. Roggenmehl und 3 Kg. Abfälle; für 100 Kg. Weizen 94 Kg. Weizenmehl und 3 Kg. Abfälle.

!! Hausverkauf. Bei dem gestrigen Zuschlag der Versteigerung des Hauses der Erben Ernst Maas in der Burgstraße blieb Herr Wilh. Frank mit 15 700 M. Höchstbietender. Der 30 Ruten große Obstgarten steigerte Herr Obstbändler Mart. Bang zu 3820 M.

!! Vorsicht! — Gänsekliebe. Einer hiesigen Familie sind in der Nacht von Samstag auf Sonntag zwei schwere Gänse, die fleißige Eierleger sind, aus dem Stalle gestohlen worden.

!! Lohnzulage für Eisenbahnarbeiter. Wie wir hören, ist sämtlichen Eisenbahnarbeitern und Handwerkern der preussisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft eine Lohnzulage von 25 Proz. ihres Tageslohnes bewilligt worden, die vom 1. Februar ab nachbezahlt werden soll. Diese Lohnzulage hat mit der seitherigen Kriegsteuerzulage nichts zu tun.

!! Hinweis. Am 20. März ist eine Bekanntmachung in Kraft getreten, durch die die bisherige Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Eichenrinde, Fichtenrinde und zur Verbstoffgewinnung geeignetes Kastanienholz vom 15. Februar 1916 aufgehoben worden ist und gleichzeitig andere Höchstpreise für die genannten Gegenstände angeordnet werden. Die neue Bekanntmachung unterscheidet sich in wesentlichen Punkten von den bisherigen Bestimmungen. Die Höchstpreise für Eichenrinde sind nach dem Alter und diejenigen für das Holz der zahmen Kastanie nach der Stärke abgestuft. Alle Preise sind frei Eisenbahnwagen oder Schiff der Verladung oder, falls die Anlieferung durch Fuhrwerk erfolgt, frei Lager des Käufers berechnet. Für den Fall, daß der Verkauf frei Abfuhrplatz am Gewinnungsort erfolgt, sind bestimmte Abschläge von den Höchstpreisen festgesetzt. Ueber die Feststellung der Menge der verkauften Ware, sowie über sonstige Vertrags- und Zahlungsbedingungen sind eine größere Anzahl Einzelbestimmungen getroffen worden. Außerdem wird jeder Käufer zur Führung eines Lagerbuchs verpflichtet. Der Wortlaut der Bekanntmachung wird in der üblichen Weise durch Anschlag und Abdruck in den amtlichen Tageszeitungen veröffentlicht und ist bei den Landratsämtern, Bürgermeister-Ämtern u. Polizeibehörden einzusehen.

!! Zur Warnung! Für das Beiseiteschaffen und Verheimlichen von 5 Sack Brotgetreide, sowie 4 Sack Futtergetreide und wegen tätlicher Bedrohung von Beamten, welche die Bestände ermittelten, erhielt ein Getreidebesitzer in Hochheim von dem zuständigen Schöffengericht dortselbst, eine Geldstrafe von 215 Mark. Außerdem wurde über denselben für sein unpatriotisches Verhalten und seine deutschfeindliche Ausdrucksweise: „Ich wollt, die Rüsse und die Franzose käme rein und täte alles laput hage“, eine Gefängnisstrafe von 10 Tagen verhängt. — Einem Mähenbesitzer in Widen, welcher 102 Zentner Brotgetreide in seine Mühle ohne Genehmigung des Kommunalverbandes aufgenommen hatte, sind von derselben Stelle 400 Mark Strafe auferlegt worden mit der Androhung, daß bei wiederholten Vergehen für ihn nur die Freiheitsstrafe in Betracht kommen würde. Das Getreide und zum Teil fertiggestellte Mehl wurde durch rechtzeitiges Einschreiten des Revisionsbeamten der Einzelverteilung entzogen und zur allgemeinen rechtmäßigen Verforgung in die Kreisbestände übernommen. Der Erdis kommt der Staatskasse zugute. — Einem Väder aus Flörsheim, welcher ebenfalls nicht wußte, mit seinen eigenen Beständen den Vorschriften gemäß in der schweren Zeit hauszuhalten, wurde eine Strafe von 50 Mark zuerkannt. Diese Exempel dürften für andere Getreidebesitzer eine Warnung sein.

Niederlahnstein, den 20. März.

(!) Kriegsanleihezeichnung! Die Aktien-Gesellschaft der Löhninger Mühle hat sich an der Zeichnung der 6. Kriegsanleihe mit 200 000 M. beteiligt.

(!) Kriegsanleihe-Versicherung. Um die hauptsächlich kleineren und kleinsten Zeichnungen im Rahmen des ihr zustehenden Wirkungskreises noch mehr als bisher zu fördern, hat die Nassauische Landesbank in Verbindung mit der Nassauischen Lebensversicherungsanstalt eine neue Maßnahme, die Kriegsanleihe-Versicherung eingeführt. Diese Einrichtung ermöglicht es jedem Gesunden, ohne augenblickliche Mehraufwendung seine Anleihebezeichnung auf den Schaden Betrag zu steigern. Wie aus den Prospekten zu entnehmen ist, hätte z. B. ein 33jähriger Zeichner, der 1000 M. Kriegsanleihe zeichnen will, jetzt nur einmalig 196 M. — ein Fünftel des aufzuwendenden Kaufgeldes einzuzahlen und vierteljährlich bis zu seinem Tode, längstens jedoch 12 Jahre lang, eine Zahlung von M. 13,50 zu leisten. Diese Möglichkeit, im Laufe von längstens 12 Jahren die der Zeichnung entsprechende Summe allmählich zu entrichten, während sie sonst in einigen Monaten aufgebracht werden muß, wird für viele einen mächtigen Anreiz zur Zeichnung bilden. Das ist aber nicht der einzige Vorteil der Anleihe-Versicherung. Die Stärke des ganzen Versicherungsplanes besteht vielmehr darin, daß der beabsichtigte Zweck, sich oder seinen Hinterbliebenen den Besitz der Anleihe zu sichern, auf jeden Fall erreicht wird, einerlei ob der Zeichner den Ablauf der 12 Jahre erlebt oder nicht. Bei vorzeitigem Ableben des Zeichners nach Ablauf der bedingungsgemäßen Wartezeit von einem Jahre (im Todesfall während des ersten Jahres wird nur ein entsprechend kleinerer Teil der versicherten Leistung fällig) fallen nämlich alle weiteren Zahlungen weg und den Hinterbliebenen

Kriegsministerium.

Bekanntmachung

Nr. L. 1/13. 17. R. R. A.

betreffend Höchstpreise für Eichenrinde, Fichtenrinde und zur Gerbstoffgewinnung geeignetes Kastanienholz.
Vom 20. März 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339), in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) und der Bekanntmachungen über die Änderungen dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183), ferner der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Anmerkung *) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen werden

1. Eichenrinde,
2. Fichtenrinde,
3. Holz der zahmen Kastanie (soweit es zur Gerbstoffgewinnung dient), ganz oder zerkleinert.

§ 2.

Höchstpreise.

1. Der Verkaufspreis für den Zentner (50 kg.) darf höchstens betragen bei
 - a) Eichenrinde:
 - im Alter bis zu 20 Jahren 13,00 Mk.
 - im Alter von mehr als 20 bis zu 30 Jahren 10,00 Mk.
 - im Alter von mehr als 30 bis zu 40 Jahren . 7,00 Mk.
 - b) Fichtenrinde 8,00 Mk.
 - c) Holz der zahmen Kastanie (soweit es zur Gerbstoffgewinnung dient)
 - von mindestens 7 cm Zapfstärke . . 2,00 Mk.
 - von weniger als 7 cm Zapfstärke . . 1,50 Mk.
- Diese Preise sind frei Eisenbahnwagen oder Schiff der Verladestation oder, falls die Anlieferung durch Fuhrwerk erfolgt, frei Lager des Käufers oder frei Gerberei oder Lohmühle und für Verzehrung berechnet; sie schließen bei Eichenrinde die Kosten des Bündelns ein.
2. Erfolgt der Ankauf frei Abfuhrplatz am Gewinnungs-ort, so verringert sich der Höchstpreis
 - a) bei Eichenrinde und Fichtenrinde
 - um 1,50 Mk. für weniger als 5 km Abfuhrstrecke,
 - um 2,50 Mk. für 5 bis 10 km Abfuhrstrecke
 - um 3,00 Mk. für mehr als 10 km Abfuhrstrecke
 - b) bei Kastanienholz
 - um 0,20 Mk. für weniger als 10 km Abfuhrstrecke
 - um 0,30 Mk. für 10 und mehr km Abfuhrstrecke
- Unter Abfuhrstrecke ist die Fahrstrecke zu verstehen, die das Fuhrwerk vom Lagerplatz am Gewinnungs-ort bis zum Bestimmungsort zurückzulegen hat, kommen für die Abfuhr mehrere Wege wahlweise in Betracht, so ist die Entfernung auf dem guten Fahrwege maßgebend. Als Bestimmungsort gilt die nächste für den Käufer in Betracht kommende Verladestation, sofern nicht die unmittelbare Beförderung durch Fuhrwerk zu seinem Lager oder zu der Lohmühle geringere Gesamtkosten ergibt.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. Wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
 2. Wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erlotet;
 3. Wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, bei Versteigerung, beschlagnahmt oder zerstört;
 4. Wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
 5. Wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
 6. Wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.
- Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrags zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrags ermäßigt werden.
- In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.
- *) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtig, unvollständig oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind im Falle für den Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.
- Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder unrichtig oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3.000 Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

3. Wird die Rinde auf dem Stamm verkauft, so sind von den unter Ziffer 1 angegebenen Verkaufspreisen außer den gemäß Ziffer 2 zu berechnenden Abzügen noch die notwendigen Kosten für Schalen und Bündeln abzugiehe.

4. Für das Schneiden, Hacken und Brechen der Rinde darf nicht mehr als fünfzig Pfennig für die Zerkleinerung der Rinde zu Lohe nicht mehr als eine Mark für den Zentner (50 kg) hinzuge schlagen werden.

5. Mischen der Rinde oder der Lohe ist nur mit Zustimmung des Käufers gestattet. Die Preisfestsetzung regelt sich dann nach dem Verhältnis der zur Mischung gelangten Sorten.

Der Höchstpreis versteht sich für trockene, gesunde, geschälte, nicht durch Feuchtigkeit oder ähnliche Einflüsse beschädigte Rinde und für gesundes Holz. Für Ware geringerer Güte muß der Preis entsprechend niedriger sein zur Vermeidung der durch die Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 467) in Verbindung mit der Bekanntmachung, betreffend Ergänzung dieser Bekanntmachung vom 22. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 514), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) angedrohten Strafen.

§ 3.

Mengenfeststellung, Vertrags- und Zahlungsbedingungen.

1. Das Gewicht der Rinde, der Lohe oder des Kastanienholzes ist durch Wiegen festzustellen. Das Gewicht der Fellen, Stangen und anderen Verladegeräte ist getrennt festzustellen und abzuziehen.
 - a) Erfolgt die Verladung mit der Eisenbahn, so ist der Wagen auf der Verladestation vor und nach dem Beladen zu wiegen; hat die Verladestation keine Eisenbahnwagen, so haben die Wiegen auf einer anderen Station zu erfolgen.
 - b) Erfolgt die Verladung zum Lager, zur Lohmühle oder zur Gerberei durch Fuhrwerk, so ist das Gewicht am Orte der Ablieferung durch Wiegen des Wagens vor und nach dem Entladen auf einer geeichten Wage festzustellen.
 - c) Erfolgt die Verladung auf dem Wasserwege, so ist das Gewicht am Orte der Verladung in das Schiff durch Vermiegen auf einer geeichten Wage festzustellen.
2. Erfüllungsort ist bei Verkäufen gemäß § 2 Ziffer 1 der Ort der Ablieferung, (Eisenbahn oder Schiff; bei Anfuhr durch Fuhrwerk das Lager des Käufers oder der Gerberei oder Lohmühle); bei Verkäufen gemäß § 2 Ziffer 2 der Abfuhrplatz am Gewinnungs-ort. Bei Verkäufen von Rinde (ganz oder zerkleinert) gemäß § 2 Ziffer 2 hat der Verkäufer bis zur Abfuhr, längstens bis zum Ablauf des 60. Tages nach der Uebernahme, für pflegliche Behandlung und sachgemäße Aufbewahrung zu sorgen und die Gefahr für Verschlechterung durch nicht pflegliche Behandlung und nicht unsachgemäße Aufbewahrung zu tragen, es sei denn, daß er dem Käufer eine schuldhaftige Verzögerung der Abfuhr nachweist.
2. Neben den Höchstpreisen dürfen angerechnet werden:
 - a) die reinen Frachtkosten notwendiger Verladung mit der Bahn oder auf dem Wasser sowie die notwendigen Kosten des in diesem Paragraphen vorgeschriebenen Wiegens;
 - b) Zinsen bei Stundung des Kaufpreises. Ist der Kaufpreis gestundet worden, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzuge schlagen werden.
4. Jeder Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände auf dessen Verlangen bei Ablieferung eine schriftliche Aufstellung über die von ihm gemäß § 2 und § 3 Ziffer 1 und 4 berechneten Preise und Unkosten auszuhändigen. Diese Bestimmung gilt nicht für Verkäufe der Verteilungsstelle (Kriegsleiter Altiengeseilschaft).

§ 4.

Verpflichtung zur Führung von Lagerbüchern.

Jeder Käufer der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände ist zur Führung eines Lagerbuchs verpflichtet, aus welchem der Tag des Einkaufs, Name und Wohnsitz des Lieferanten, Art, Menge und Einkaufspreis, der Tag des Verkaufs, Name und Wohnsitz des Käufers, Art, Menge und Verkaufspreis ersichtlich sein muß.

Personen oder Firmen, von denen die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände für fremde Rechnung eingelagert oder verarbeitet werden, zum Beispiel auch im Lohn arbeitende Lohmühlen oder Extraktfabriken, sind ebenfalls zur Führung eines Lagerbuchs verpflichtet. Aus dem Lagerbuch muß Name und Wohnsitz des Eigentümers der Ware sowie deren Menge und Art und der Tag ihres Eingangs ersichtlich sein.

§ 5.

Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhalten von Vorräten ist sofortige Enteignung zu gewärtigen, vorbehaltlich der dafür angedrohten Strafen.

§ 6.

Meldepflicht.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Meldestelle für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 9, Budapest Straße 11/12) des Kriegsamts des Königl. Preuss. Kriegsministeriums kann Bestandsmeldungen über die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände verlangen.

§ 7.

Ausnahmen.

Die Kriegsleiter Altiengeseilschaft darf beim Verkauf der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände die durch § 2 und 3 festgesetzten Preise überschreiten.

Anmerkung: Andere als die unter Ziffer 3 aufgeführten Kosten dürfen also nur insoweit angerechnet werden, als der Verkaufspreis bei ihrer Zurechnung den Höchstpreis nicht überschreitet. Der Umsatzstempel ist im Höchstpreis einbezogen.

§ 8.

Anfragen, Anträge, Ausnahmen.

Alle Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Meldestelle für Leder und Lederrohstoffe der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin W 9, Budapest Straße 11/12, zu richten. Die Entscheidung behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 9.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 20. März 1917 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Bekanntmachung Nr. Ch. II. 1./1. 16. R. R. A., betreffend Höchstpreise für Eichenrinde, Fichtenrinde und zur Gerbstoffgewinnung geeignetes Kastanienholz, vom 15. Februar 1916 aufgehoben.

Frankfurt (Main), den 20. März 1917.

Stellv. Generalkommando 18. Armee-Korps.

Coblenz, den 20. März 1917.

Kommandantur der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein.

Städtische höhere Mädchenschule

Oberlahnstein.

Die Anmeldung von Schülerinnen (auch Schülern für die Vorschule zum Gymnasium) wird bis 1. April täglich, außer Sonntags von 10—12 Uhr vormittags und Mittwochs und Sonnabends von 3—4 Uhr nachmittags im Schulgebäude, Hafenstraße 1, Zimmer Nr. 1 entgegen genommen.

Bei der Anmeldung sind Geburts- und Taufschein, bezw. das letzte Schulzeugnis vorzulegen.

Das Schulgeld beträgt für

Klasse X—VIII 15 Mk. vierteljährlich;

VII—II 20 Mk.

Ritterfeld, Schuldirektorin.

Volksbank Oberlahnstein

Eing. Gen. mit n. Haftpflicht.

Da zufolge § 36 der Statuten, die gestrige Versammlung nicht beschlussfähig, so wird betreffs Abänderung des § 48 unserer Statuten eine zweite

Generalversammlung

auf Mittwoch, den 28. März ds. Js., Abends 8¹/₂ Uhr im Hotel Weiland berufen, wozu wir hiermit zu recht zahlreichem Besuche unsere Mitglieder einladen.

Oberlahnstein, den 19. März 1917.

Der Vorstand:

H. Kehler

P. Buß.

An die Einwohner Oberlahnsteins!

Am Freitag, den 23. ds. M.s., abends 8¹/₂ Uhr, findet im Saale „Zur Markburg“ dahier ein von Lichtbildern begleiteter Vortrag über

Deutschlands Wirtschaftskräfte

statt. Im Anschluß daran:

Besprechung der sechsten Kriegsanleihe.

Der Besuch des zeitgemäßen Vortrags ist vaterländische Pflicht für Männer und Frauen.

Oberlahnstein, den 19. März 1917.

Todes- + Anzeige.

Heute starb nach kurzem Krankenlager meine liebe Schwester, unsere gute Tante, die

Jungfrau Margarethe Wagner.

Dieselbe war geboren zu Dorsheim (Amt Badamar) und starb gestern zu Niederlahnstein versehen mit den hl. Sterbesakramenten, im Alter von 82 Jahren.

Dorsheim, Niederlahnstein, Frankfurt a. M., den 19. März 1917.

Die trauernden Hinterbliebenen.

Die Beerdigung findet Mittwoch nachmittags 4 Uhr von Emserstraße 30 aus statt; die Exequien werden Donnerstag, morgens 7¹/₂ Uhr, in der St. Barbara Kirche abgehalten.

Dankagung.

Für die so überaus liebevolle Teilnahme bei der Beerdigung und Trauerfeier unserer lieben Mutter, Schwiegermutter, Großmutter und Tante, der Frau

Wwe. Anna Maria Klein

geb. Abt

sagen wir allen lieben Freunden und Bekannten unsern herzlichsten Dank

Cöln und Niederlahnstein, den 20. März 1917.

Die trauernden Hinterbliebenen.

Tüchtiger Heizer

somit gesucht.

Löhnberger Mühle, Niederlahnstein.